

Ausstellungsreglement

Öffnungszeiten der Ausstellung

Freitag	8. Mai 2026	13.00 - 21.00 Uhr (Genusshalle bis 24.00 Uhr, Bar bis 03.00 Uhr)
Samstag	9. Mai 2026	10.00 - 21.00 Uhr (Genusshalle bis 24.00 Uhr, Bar bis 03.00 Uhr)
Sonntag	10. Mai 2026	10.00 - 17.00 Uhr

1. Organisation

- 1.1 Die Gewerbeausstellung wird von den drei Gewerbevereinen Balsthal, Thal und Mümliswil-Ramiswil durchgeführt, vertreten durch das OK MEGATHAL26. Dieses entscheidet in allen Fragen endgültig.

2. Aussteller

- 2.1 Alle Mitglieder der drei Gewerbevereine sind ausstellungsberechtigt. Als Aussteller werden auch Gewerbetreibende aus anderen Regionen berücksichtigt.
- 2.2 Die Unter Vermietung der Stände ist verboten. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Genehmigung des OKs gestattet. Bei Gemeinschaftsständen hat **jeder** Aussteller des gemeinsamen Standes den **Werbebeitrag** zu entrichten.

3. Bau und Einrichtung

- 3.1 Die Anweisungen und Bestimmungen des OK sind verbindlich.
- 3.2 Das OK organisiert die Montage und Demontage von Holz-Bodenplatten und der Ausstellungswände.
- 3.3 An den Stand-Aussenseiten (ausgenommen Blende) dürfen keine Reklamen angebracht werden.
- 3.4 Die Platzzuweisungen und Standeinteilung erfolgen durch das OK. Besondere Wünsche werden während der Anmeldefrist nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3.5 Standausbaubeschrieb:
 - Modulüberbauung, bestehend aus Symasystem, Wände weiss ähnlich RAL 9010 (reinweiss)
 - An den Standwänden dürfen keine mechanischen Befestigungen vorgenommen werden. Unsachgemässer Gebrauch und daraus entstehende Beschädigungen der Standwände werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
 - Elementbreite 1.00 m mit Alumrahmung, Alusockel (Höhe ca. 120 mm) sowie Alu-blende oben Höhe ca. 120 mm.
 - Gesamthöhe Rück- und Seitenwände inklusive oberen und unteren Abschluss 2.50 m.
 - Grundriss gemäss Bestellung
 - Blende aus Gitterträger, U.K. 2.50 m
 - Firmenbeschriftung auf Blende weiss, Schrifttyp Helvetica schwarz, Höhe der Blende ca. 200 mm (obligatorisch, keine eigene Beschriftung erlaubt).

- Zusätzliche Leuchten-Bestellung (pro 3 m² eine Leuchte) an Gitterträger fixiert (immer offene Seite/n des Modulstands) *
- Bodenbelag durch Veranstalter gegeben: Nadelfilzboden in anthrazit, ähnlich RAL 7016 gesprenkelt auf Boden geklebt*
- Untergrund Hallenboden:
 - Tennishalle: OSB 15 mm, Verschraubungen in Boden nicht möglich.
 - Badmintonhalle: OSB 15 mm, Verschraubungen in Boden nicht möglich.
 - Aussenzelt: 3-Schichplatte 27 mm, Verschraubungen in Boden möglich.
- Anschluss 230V (Innen- und Aussenstände)
- Keine Brauch- oder Abwasseranschlüsse möglich.

Die Stände stehen für die **Einrichtungsarbeiten** wie folgt zur Verfügung:

Dienstag, 5. Mai 2026 07.00 – 21.00 Uhr

Mittwoch, 6. Mai 2026 07.00 – 21.00 Uhr

Donnerstag, 7. Mai 2026 07.00 – 21.00 Uhr

- Während dem Einrichten sind die Zwischengänge frei und sauber zu halten.
- Kehrichtentsorgung auf Platz möglich (Mulden).
- Einrichten darf nur, wer die Standmiete bezahlt hat.
- **Die Stände müssen am Donnerstag, 7. Mai 2026, spätestens um 21.00 Uhr fertig eingerichtet sein.**

4. Ausstellungsbetrieb

- 4.1 Demonstrationen und Degustationen sind an den Ständen so zu organisieren, dass sie die anderen Aussteller nicht beeinträchtigen. Der Ausschank von Getränken ist nach Ausstellungsschluss untersagt.
- 4.2 Musikdarbietungen müssen mit dem OK abgesprochen werden.
- 4.3 Die Ausstellungsstände sind durch den Aussteller selbst in Ordnung zu halten und zu reinigen.
- 4.4 Die Aussteller sind verpflichtet, während den offiziellen Öffnungszeiten ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend offen und besetzt zu halten.
- 4.5 Die Ausstellung wird ab **Mittwoch, 21.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr** bewacht.
- 4.6 In den Ausstellungsräumen darf nicht grilliert, gebraten oder frittiert werden.
- 4.7 Für Dekorationen dürfen nur nicht brennbare Materialien verwendet werden. Fluchtwege, Notausgangsbezeichnungen, Löscheinrichtungen usw. dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt werden.

5. Platzmiete

- 5.1 Die Platzmieten werden in Rechnung gestellt. Die Aussteller erhalten eine Rechnung mit zwei Einzahlungsscheinen. 50 % der Miete (inkl. Werbebeitrag) sind bis 31. Dezember 2025 zu begleichen. Fälligkeit der 2. Rate ist am 28. Februar 2026.
- 5.2 Das OK ist berechtigt, über die gemietete Standfläche zu verfügen, wenn die Forderung nicht termingerecht beglichen wird.

6. Tombola

- 6.1 Es wird eine Tombola durchgeführt.
- 6.2 Jeder Aussteller, einschließlich der Aussteller an Gemeinschaftsständen, verpflichtet sich zur Übernahme von Losen in Höhe von CHF 200.00.

7. Foto- und Filmaufnahmen während der Ausstellung

- 7.1 Während den Vorbereitungsarbeiten und während der Ausstellung werden Foto- und Filmaufnahmen gemacht, die auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen und anderen Kommunikationskanälen geteilt werden.
- 7.2 Falls jemand nicht fotografiert und gefilmt werden möchte oder keine Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen wünscht, muss das OK darüber informiert werden.

8. Versicherungen

- 8.1 Das OK schliesst für die Dauer der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab.
- 8.2 Der Aussteller hat sein Personal (Unfall etc.) und seine Ausstellungsgüter selbst zu versichern und zu schützen (Haftpflicht, Feuer, Diebstahl usw.).

9. Rücktritt

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn die bestellte Ausstellungsfläche rechtzeitig an einen anderen Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat in jedem Fall eine **Entschädigung von Fr. 500.00** zu bezahlen. Bei Absage innert 30 Tagen vor der Ausstellung ist die Standmiete vollumfänglich geschuldet.

10. Abräumen

- 10.1 Das Abräumen der Stände ist frühestens ab Sonntag, 10. Mai 2026, 17.15 bis 21.00 Uhr erlaubt. Am Montag, **11. Mai 2026, um 18.00 Uhr** müssen alle Stände geräumt sein. Das Ausstellungsgut ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Güter wird jede Haftung abgelehnt.
- 10.2 Die Ausstellungsstände sind besenrein zu verlassen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Bei Gemeinschaftsständen haften die Aussteller solidarisch.
- 11.2 Bei Verzicht auf Durchführung der Gewerbeausstellung infolge höherer Gewalt stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche oder Entschädigungen zu.
- 11.3 Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle ist das OK zuständig.
- 11.4 Für Rechtsstreitigkeiten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand ist **4710 Balsthal**.

**Anschrift: Verein MEGATHal
4710 Balsthal**

Balsthal, im März 2025